



Berlin, 30.08.2019

Das automatisierte Mahnverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

ich mache darauf aufmerksam, dass der elektronische Rechtsverkehr im Hinblick auf das bereits automatisierte Mahnverfahren zum 01.01.2020 weiter ausgebaut wird. Ab diesem Zeitpunkt müssen nicht nur die Anträge, sondern auch die Widersprüche gegen Mahnbescheide in maschinell-lesbarer Form eingereicht werden. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen amtliche Vordrucke dann nicht mehr nutzen. §§ 689 und 702 ZPO treten zum 01.01.2020 in entsprechend angepasster Form in Kraft.

Zur weiteren Verdeutlichung erlaube ich mir, auf den [beA-Newsletter 17/2019](#) und auf [Aktuelle Informationen zum Mahnverfahren](#) zu verweisen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt Alfred Gass
Referent